Der Sühnevergleich im Privatklageverfahren.

(§ 420 StPO)

Auszug aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau, vorgelegt von **Hans Georg Pohl**, Referendar.

1921.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Gretener.

Der § 420 StPO hat einen doppelten Zweck: Zum ersten soll er einer Überlastung der Gerichte mit den meist unbedeutenden Privatklagesachen vorbeugen, anderseits soll er die Beilegung dieser den einzelnen oft empfindlich berührenden Streitigkeiten dadurch befriedigender gestalten, daß die Gegner unter Vermittlung des Schiedsmannes sich im Wege des Vergleichs, also ohne Prozeß, über eine angemessene Sühne einigen. — Vorgeschrieben ist dieser Sühneversuch bei Privatklagen wegen Beleidigungen, ausgenommen die Fälle der §§ 196, 197, 103, 104 StGB. Auch bei Widerklagen (§ 428 StPO) und bei dem Beitritt eines Mitberechtigten (§ 415 StPO) wird man die Notwendigkeit eines Sühneversuchs verneinen, da in beiden Fällen schon ein Prozeß anhängig ist, der Zweck des § 420, Prozesse zu vermeiden, also doch nicht mehr erreicht werden kann. Schließlich entfällt die Notwendigkeit eines Sühneversuchs auch dann, wenn die beiden Parteien nicht in demselben Gemeindebezirk wohnen („wohnen" hier nicht in dem Sinne von „Wohnsitz haben" zu verstehen), da dem Kläger sein Klagerecht nicht dadurch über Gebühr erschwert werden soll, daß er zu Reisen zwecks Vornahme des Sühneversuchs genötigt wird. — Die Behörde, vor welcher der Sühneversuch stattfinden muß, ist in Preußen der Schiedsmann. Das Verfahren ist in der Preußischen Schiedsmannsordnung vom 29. 3. 79. näher geregelt. In Gang gesetzt wird es durch einen Antrag, den der Beleidigte (oder auch der Täter) stellt, und der entgegen früherer Ansicht nicht etwa die Bedeutung eines Strafantrags hat, demnach also auch nicht die 3-Monatsfrist des § 61 StGB wahrt. In dem Sühnetermin müssen beide Parteien persönlich erscheinen. Eine Vertretung, insbesondere des Verletzten, ist grundsätzlich nicht erlaubt. Erscheint der Täter nicht, so gilt der Sühneversuch als gescheitert, im Falle des Ausbleibens des Verletzten wird kein Sühneattest erteilt. Da jedoch die Beibringung desselben eine Prozeß- (genauer: Klage-) Voraussetzung, und zwar eine notwendige ist, so darf der Klage ohne Attest vom Richter nicht stattgegeben werden. Wird das Verfahren dennoch eröffnet, so findet eine Nachholung des Sühneversuchs vor dem Schiedsmanne nicht mehr statt. — Kommt ein Sühnevergleich zu stande, so wird er seitens des Beleidigten Erklärungen über seinen Verzicht auf die Ausübung seines Privatklage- und Strafantragsrechts, seitens des Täters Verpflichtungen über die von ihm geforderte Sühne enthalten. Im Hinblick auf diesen verschiedenartigen Inhalt, der nicht nur zivilrechtliche

sondern auch öffentlich rechtliche Erklärungen (Verzicht auf Privatklage und Antragsrecht) aufweise, wurde bisher die privatrechtliche Natur des Sühnevergleichs verneint, und ihm ein halb privat-, halb öffentlich-rechtlicher Charakter zugeschrieben. Einen Klagegrund sollte er deshalb nicht bilden können. Das RG und das Bayrische Oberste LG haben diese Auffassung abgelehnt und übereinstimmend den Sühnevergleich als Vergleich des bürgerlichen Rechts (§ 779 BGB) bezeichnet. In der Tat enthält er alle dessen rechtliche Merkmale. Dahingestellt darf dabei bleiben, ob er tatsächlich öffentlich-rechtliche Bestandteile enthält. Maßgebend ist für seinen privatrechtlichen Charakter nicht, ob die Rechte, über die er abgeschlossen wird, privat- oder öffentlich-rechtlicher Natur sind, sondern ob die Vergleichsparteien frei über sie verfügen können. Das ist aber bei dem Privatklage- und Antragsrecht der Fall. Der Verletzte kann sich sowohl zur Nichtausübung seines Privatklage- und Antragsrechtes verpflichten, als auch auf beide Rechte mit der Wirkung verzichten, daß die Gerichte an diesen Verzicht gebunden sind. Während nun ein bindender Verzicht auf das Privatklagerecht allgemein für zuläßig gehalten wird, verneinen viele die Möglichkeit eines solchen Verzichts auf das Strafantragsrecht. Jedoch drängt schon der Zweck des Sühnevergleichs, den ganzen Streitfall aus der Welt zu schaffen, dazu, auch einen bindenden Verzicht auf das Strafantragsrecht zuzulassen. Ein etwaiges öffentliches Interesse an der Verfolgung des Täters wegen Beleidigung tritt demgegenüber zurück. Es ist ja regelmäßig nur gering und setzt stets voraus, daß der Beleidigte zu erkennen gibt, er wünsche die Strafverfolgung. Verzichtet er nun auf sein Antragsrecht, so gibt er dadurch zu erkennen, daß er auf Bestrafung des Täters keinen Wert lege. Ein öffentliches Interesse daran kann dann ebenso wenig in Betracht kommen, wie bei der Zurücknahme des Strafantrags (§ 64 StGB, § 416 StPO). Ueberdies ergeben sich aus der auch vom RG vertretenen Ansicht, daß zwar ein bindender Verzicht auf das Antragsrecht ungültig, eine Verpflichtung jedoch, das Antragsrecht nicht auszuüben, wirksam sei, außerordentliche Verwickelungen. Ein bindender Verzicht anf das Antragsrecht wird demnach als zuläßig zu betrachten sein. Im neuen Entwurf „eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen (1920)“ ist dies auch ausdrücklich anerkannt (§ 370).

Druck: Hermann Thomas, Berlin NW 23, Lessingstraße 11.